

Zur Situation des Evangelischen Religionsunterrichts
in der Bundesrepublik Deutschland

- Bericht der Kultusministerkonferenz vom 13.12.2002 -

Herausgeber:

Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik
Deutschland,

Lennéstraße 6, 53113 Bonn, Tel.: 02 28 / 5 01 - 0, Fax: 02 08 / 5 01 - 7 77

Internet: <http://www.kmk.org>

Berliner Büro:

Markgrafenstraße 37 (Wissenschaftsforum am Gendarmenmarkt), 10117 Berlin

<u>Inhalt</u>	<u>Seite</u>
1. Vorbemerkung	4
2. Allgemeine Grundlagen	5
2.1 Rechtsgrundlagen für den Religionsunterricht	5
2.2 Geltungsbereich des Artikels 7 GG	6
2.3 Staatskirchenrechtliche Grundlagen für den Evangelischen Religionsunterricht	6
2.4 Der Evangelische Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach	7
2.5 Konfessionalität des Evangelischen Religionsunterrichts und Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit anderen Fächern der religiösen und ethischen Bildung und Erziehung	9
3. Stundentafeln, Belegverpflichtungen und Unterrichtsversorgung	11
3.1 Primarstufe (Grundschule)	11
3.2 Sekundarbereich I	12
3.3 Sekundarbereich II	12
3.3.1 Gymnasiale Oberstufe	12
3.3.2 Berufsbildende Schulen	16
3.4 Sonderschulen / Schulen für Behinderte / Förderschulen	16
3.5 Zur Unterrichtsversorgung	18
4. Grundsätze und Aufgaben des Evangelischen Religionsunterrichts	19
5. Voraussetzungen des Evangelischen Religionsunterrichts unter Mitwirkung der Evangelischen Kirche	22
5.1 Lehrpläne	22
5.2 Lernmittel	23
5.3 Religionslehrerinnen und Religionslehrer	23
5.3.1 Ausbildung	23
5.3.2 Fort- und Weiterbildung	24
5.3.3 Kirchliche Beauftragung	25
5.4 Einsichtnahme in den Religionsunterricht	25
6. Zur Weiterentwicklung des Evangelischen Religionsunterrichts	26

1. Vorbemerkung

Der nachstehende Bericht "Zur Situation des Evangelischen Religionsunterrichts", mit dem die Reihe der Berichte der Kultusministerkonferenz zur Fachinformation ergänzt und fortgesetzt wird, stellt die Gegebenheiten des Evangelischen Religionsunterrichts an den allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen in den Ländern in der Bundesrepublik Deutschland dar. Er ersetzt den Bericht vom 07./08.05.1992.

Der Bericht dient der Beantwortung von Fragen zur Stellung und Lage des Evangelischen Religionsunterrichts in den Ländern, will aber auch durch Informationen, die für Lehrkräfte, Eltern sowie Schülerinnen und Schüler von Interesse sind, einen Beitrag zur Wahrnehmung der religiösen Grundrechte und zur Förderung des Evangelischen Religionsunterrichts leisten.

2. Allgemeine Grundlagen

2.1 Rechtsgrundlagen für den Religionsunterricht

Die wichtigsten Rechtsgrundlagen für den Religionsunterricht sind in allen Ländern das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, in Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern¹, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, im Saarland, in Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen die Landesverfassungen, die Schulgesetze der Länder sowie die von den Ministerien der Länder erlassenen Verordnungen und Richtlinien für diesen Unterricht.

Die Regelungen in den Ländern stimmen weitgehend inhaltlich überein, soweit sie ihre Grundlage in Artikel 7 GG haben. Artikel 7 Abs. 1 - 3 GG lautet:

"(1) Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates.

(2) Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, über die Teilnahme des Kindes am Religionsunterricht zu bestimmen.

(3) Der Religionsunterricht ist in den öffentlichen Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen ordentliches Lehrfach. Unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechtes wird der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt. Kein Lehrer darf gegen seinen Willen verpflichtet werden, Religionsunterricht zu erteilen."

Im Hinblick auf die Bedeutung religiöser Bildung wird der Religionsunterricht nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen von Staat und Kirche verantwortet. Er trägt dazu bei, die verfassungsmäßigen Grundrechte der Eltern und der Schülerinnen und Schüler zu verwirklichen.

¹

In der Landesverfassung ist der Religionsunterricht nicht explizit genannt, er fällt dort unter den Satz: "Die im Grundgesetz festgesetzten Grundrechte und staatsbürgerlichen Rechte sind Bestandteile der Verfassung und unmittelbar geltendes Recht".

2.2 Geltungsbereich des Art. 7 GG

Die Vorschriften des Art. 7 Abs. 3 S. 1 GG finden nach Art. 141 GG (sog. "Bremer Klausel") keine Anwendung in einem Land, in dem am 01.01.1949 eine andere landesrechtliche Regelung bestand. Diese Ausnahmebestimmung gilt für Bremen und Berlin, das Land Brandenburg nimmt ebenfalls die Geltung für sich in Anspruch.

In **B r e m e n** wird gemäß Art. 32 Abs. 1 der Landesverfassung in den allgemein bildenden öffentlichen Schulen ein bekenntnismäßig nicht gebundener Unterricht in Biblischer Geschichte auf allgemein christlicher Grundlage erteilt.

In **B e r l i n** ist der Religionsunterricht nach § 23 BerlSchG vom 26.06.1948 Sache der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, die vom Land eine finanzielle Unterstützung für die Erteilung ihres Religionsunterrichts an den öffentlichen Schulen erhalten. Lehrerinnen und Lehrer an diesen Schulen haben das Recht, Religionsunterricht unter Anrechnung auf die Zahl ihrer Pflichtstunden zu erteilen. Nur diejenigen Schülerinnen und Schüler, deren Erziehungsberechtigte eine schriftliche Erklärung abgeben, erhalten Religionsunterricht. Er ist nicht versetzungserheblich. Die Schule muss zwei Wochenstunden im Klassenstundenplan für den Religionsunterricht freihalten und unentgeltlich schulische Unterrichtsräume zur Verfügung stellen.

Das Land **B r a n d e n b u r g** hat auf der Grundlage eines Verständigungsvorschlages des Bundesverfassungsgerichtes vom 11.12.2001 nach Verhandlungen mit der Evangelischen und Katholischen Kirche mit Wirkung zum 01.08.2002 das Schulgesetz dahingehend geändert, dass die Kirchen und Religionsgemeinschaften das Recht haben, "Schülerinnen und Schüler in allen Schularten und Schulstufen in den Räumen der Schule in Übereinstimmung mit ihren Grundsätzen zu unterrichten (Religionsunterricht)."

2.3 Staatskirchenrechtliche Grundlagen für den Evangelischen Religionsunterricht

Zu den allgemeinen Grundlagen treten für den Evangelischen Religionsunterricht und für die Ausbildung der evangelischen Religionslehrerinnen und Religionslehrer staatskirchenrechtliche Bestimmungen als weitere Grundlagen hinzu. Es sind dies die Kirchenverträge mit den Ländern Baden-Württemberg (für das ehemalige Baden) vom 14.11.1932, Bayern (15.11.1924), Berlin (11.05.1931 für das damalige Preußen), Brandenburg (Evangelischer Kirchenvertrag Brandenburg vom 8.11.1996), Hessen (11.05.1931 für das damalige Preußen), Vertrag des Landes Hessen mit den Evangeli-

schen Landeskirchen in Hessen (vom 18.02.1960), Niedersachsen (19.03.1955), Mecklenburg-Vorpommern (20.01.1994 mit der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche), Nordrhein-Westfalen (Evangelische Kirche im Rheinland: 11.05.1931, Evangelische Kirche von Westfalen: 11.05.1937; Lippische Landeskirche: 06.03.1958; Vertrag zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Evangelischen Landeskirchen in Nordrhein-Westfalen vom 29.03.1984), Rheinland-Pfalz (15.11.1924 für die Pfälzische Landeskirche, 11.05.1931 für die Evangelische Kirche im Rheinland und für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau, Staatskirchenvertrag des Landes Rheinland-Pfalz mit den Evangelischen Landeskirchen in Rheinland-Pfalz vom 31.03.1962), Saarland (25.02.1985 mit der Evangelischen Kirche der Pfalz und der Evangelischen Kirche im Rheinland), Sachsen (Vertrag mit den Evangelischen Landeskirchen im Freistaat Sachsen vom 24.03.1994), Sachsen-Anhalt (23.09.1993), Schleswig-Holstein (23.04.1957), Thüringen (15.03.1994). Für Hamburg ist die "Gemeinsame Erklärung der Schulbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirchen auf Hamburger Staatsgebiet zur Ordnung des Religionsunterrichts" vom 10.10.1964 die entsprechende Rechtsgrundlage.

2.4 Der Evangelische Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach²

Der Religionsunterricht ist an öffentlichen Schulen in den Ländern Pflichtfach für die dem entsprechenden religiösen Bekenntnis angehörenden Schülerinnen und Schüler. Das Recht der Eltern bzw. der Schülerinnen und Schüler, über die Teilnahme am Religionsunterricht zu entscheiden, ist davon nicht betroffen. Es besteht das Recht auf Befreiung vom erteilten Religionsunterricht.³

Als ordentliches Lehrfach ist der Evangelische Religionsunterricht den übrigen Schulfächern im Lehrplan und in der gesamten Schulorganisation gleichgestellt. Er untersteht der staatlichen Schulaufsicht. Gemäß Art. 7 Abs. 3 S. 2 GG müssen die Lehrpläne bzw. Richtlinien für den Evangelischen Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der evangelischen Landeskirchen festgelegt werden. Die Kirche hat das Recht, sich durch Einsichtnahme in den Unterricht zu vergewissern, dass dieser mit ihren

² Dieser Abschnitt trifft für das Land Brandenburg nicht zu, da evangelischer Religionsunterricht dort nicht ordentliches Lehrfach ist.

³ In Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt nehmen die Schülerinnen und Schüler entweder am Katholischen oder Evangelischen Religionsunterricht oder am Philosophieunterricht bzw. Ethikunterricht teil; diese drei Fächer stehen zueinander in einem Wahlpflichtfachverhältnis.

Grundsätzen übereinstimmt.⁴

Die im Evangelischen Religionsunterricht von den Schülerinnen und Schülern erbrachten Leistungen werden benotet.⁵ Die Note erscheint im Zeugnis. Sie wird bei der Gesamtbeurteilung, vor allem bei den Versetzungsentscheidungen, berücksichtigt .

Gemäß Art. 7 Abs. 2 GG haben die Erziehungsberechtigten das Recht, über die Teilnahme der Kinder am Religionsunterricht zu bestimmen. Nach dem insoweit gültigen Reichsgesetz über religiöse Kindererziehung vom 15.07.1921 (§ 5) entscheiden vor dem 12. Lebensjahr des Kindes die Eltern bzw. der Vormund oder Pfleger über die Teilnahme am Religionsunterricht.

Vom 12. Lebensjahr des Kindes an bedarf eine Entscheidung der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten der Zustimmung des Kindes. Nach dem 14. Lebensjahr steht dem Kind die Entscheidung allein zu (Religionsmündigkeit), in Bayern und im Saarland ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.⁶

Religionslehrerinnen und Religionslehrer haben dieselben Rechte und Pflichten wie andere Lehrkräfte. Sie nehmen an den Konferenzen teil und haben volles Stimmrecht.⁷

Die Sach- und Personalkosten obliegen dem zuständigen Schulkostenträger.

Aus Art. 7 Abs. 3 GG abgeleitete Aufgabe des Staates ist es, Einrichtungen zu schaffen, an denen Lehrerinnen und Lehrer für Religionsunterricht ausgebildet werden (vgl. 5.3).

⁴ Das Recht einer Einsichtnahme ist für Bremen und Hamburg vertraglich nicht vereinbart. Vgl. dazu auch: Zu verfassungsrechtlichen Fragen des Religionsunterrichts. Stellungnahme der Kommission I der Evangelischen Kirche in Deutschland (1971) in: Kirchenamt der EKD (Hg.): Bildung und Erziehung. Die Denkschriften der Evangelischen Kirche in Deutschland Band 4/1, Gütersloh 1987, S. 60 f.; Thüringen: VV vom 19. Juni 1997.

⁵ Gilt für Hamburg ab Klasse 9.

⁶ Schülerinnen und Schüler, die nicht am Evangelischen Religionsunterricht teilnehmen, besuchen entweder den staatlichen Religionsunterricht einer anderen Konfession oder einen Alternativunterricht (Ethik, Philosophie, Werte und Normen). In Nordrhein-Westfalen besteht lediglich in der Sekundarstufe II des Gymnasiums und der Gesamtschule ein solches Fach (Philosophie). Für die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I, die der Aufsichtspflicht der Schule unterliegen, treffen die einzelnen Schulen Regelungen hinsichtlich ihres Aufenthaltes während der Religionsunterrichtsstunden. In Hamburg besteht ab Klasse 9 das Alternativfach Ethik, in der gymnasialen Oberstufe das Alternativfach Philosophie. Die Teilnahme an einem Alternativunterricht ist in Bremen auf die Sekundarstufe I begrenzt. In Brandenburg besteht die Pflicht zur Teilnahme am Unterricht im Fach Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde (LER). Der Besuch des Religionsunterrichts befreit von der Verpflichtung zur Teilnahme am Fach LER.

⁷ Die Regelung gilt für Hamburg bedingt: Stimmberechtigt ist grundsätzlich nur, wer regelmäßig mit wenigstens elf Wochenstunden an der Schule beschäftigt ist und sich nicht mehr in der Ausbildung befindet.

2.5 Konfessionalität des Evangelischen Religionsunterrichts und Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit anderen Fächern der religiösen und ethischen Bildung und Erziehung

Gemäß Art. 7 Abs. 3 GG wird der Religionsunterricht jeweils in Übereinstimmung mit den Grundsätzen einer Religionsgemeinschaft erteilt. Diese sogenannte Konfessionalität des Religionsunterrichts wird herkömmlich durch die Konfessionszugehörigkeit der Lehrenden, die konfessionell geprägten Lehrpläne mit ihren Unterrichtsinhalten und die Konfessionalität der Lernenden bestimmt.

In diesem Zusammenhang geht die evangelische Kirche davon aus, dass Evangelischer Religionsunterricht nach den Lehrplänen bzw. Richtlinien für dieses Fach mit zugelassenen Lernmitteln von evangelischen Religionslehrerinnen und Religionslehrern erteilt wird. Im Blick auf die Konfessionalität der Schülerinnen und Schüler im Evangelischen Religionsunterricht besteht für die evangelische Kirche bereits seit 1974 eine grundsätzliche Offenheit.⁸ Die Deutsche Bischofskonferenz und die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) haben in einem gemeinsamen Text "Zur Kooperation von Evangelischem und Katholischem Religionsunterricht" festgestellt:

"Für einen Religionsunterricht in ökumenischem Geist stellt sich daher auch die Frage der Teilnahme von Schülern und Schülerinnen am Religionsunterricht der jeweils anderen Konfession. Evangelischer Religionsunterricht macht die Zugehörigkeit der Schülerinnen und Schüler zur evangelischen Kirche nicht zur Teilnahmebedingung. Dies versteht sich allerdings unter der Voraussetzung, dass für evangelische und katholische Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene dem Grundgesetz gemäß Religionsunterricht in ihrer Konfession angeboten wird und sie in der Regel an diesem teilnehmen. Für den Katholischen Religionsunterricht gilt, dass über die Konfessionszugehörigkeit der Lehrenden und die Bindung der Inhalte des Religionsunterrichts an die Grundsätze der Kirche hinaus auch die Schülerinnen und Schüler der katholischen Kirche angehören. Am Katholischen Religionsunterricht können jedoch in Ausnahmefällen Schüler und Schülerinnen einer anderen Konfession teilnehmen, insbesondere dann, wenn der Religionsunterricht dieser Konfession nicht angeboten werden kann.

Für beide Kirchen ist die Teilnahme konfessionsloser Schülerinnen und Schüler am Religionsunterricht möglich.

⁸ Entschließung des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Religionsunterricht in der Sekundarstufe II vom 19. Oktober 1974, in: Kirchenamt der EKD (Hg.): Bildung und Erziehung, a. a. O., S. 89ff.

Diesbezügliche Regelungen in den Ländern bedürfen einer Vereinbarung zwischen den betroffenen Diözesen, Landeskirchen und Landesregierungen. Sie dürfen nicht aus schulorganisatorischen Gründen angeordnet werden; das gilt gerade auch dann, wenn Schülerinnen und Schüler einer Konfession eine Minderheit an der Schule bilden. Die Verfahrensweisen sind genau zu bestimmen. Eltern bzw. die Schülerinnen und Schüler, die Lehrkräfte und die Schulleitung sind in geeigneter Form zu beteiligen. Das Profil des jeweiligen konfessionellen Religionsunterrichts muss gewahrt bleiben." ⁹

Gemäß einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 25.02.1987 (BVerfGE Bd. 74, S. 254) steht es der jeweiligen Religionsgemeinschaft zu, darüber zu entscheiden, ob und in welchem Umfang bekenntnisfremden Schülerinnen und Schülern die Teilnahme am Religionsunterricht gestattet wird. Auch ein Religionsunterricht, der sich für Schülerinnen und Schüler eines anderen Bekenntnisses öffnet, bleibt im Sinne des Grundgesetzes konfessionell gebunden, solange der Unterricht dadurch nicht seine besondere Prägung als konfessionell gebundene Veranstaltung verliert.

⁹

Die Deutsche Bischofskonferenz und die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD): Zur Kooperation von Evangelischem und Katholischem Religionsunterricht, Sekretariat der DBK und Kirchenamt der EKD (Hg.), Würzburg/Hannover 1998.

3. Stundentafeln, Belegverpflichtungen und Unterrichtsversorgung

3.1 Primarstufe (Grundschule)

Land	Jahrgangsstufe			
	1	2	3	4
BW ¹⁰	2	2	2	2
BY	2	2	3	3
BE ¹¹	2	2	2	2
BB ¹²	2	2	2	2
HB ¹³	(1)	2	2	2
HH ¹⁴	-	-	2	2
HE	2	2	2	2
MV	1	1	1	1
NI	2	2	2	2
NW	2	2	2 + 1 ¹⁶	2 + 1 ¹⁵
RP	2 x 50 Min.	2 x 50 Min	2,5 x 50 Min.	2,5 x 50 Min.
SL	2	2	2	2
SN ¹⁶	1	2	2	2
ST ¹⁷	2	2	2	2
SH	2	2	2	2
TH	2	2	2	2

¹⁰ Juristisch besteht in Baden-Württemberg ein Anspruch auf drei Wochenstunden für den Religionsunterricht. De facto haben sich Staat und Kirche aber auf die Erteilung von zwei Wochenstunden geeinigt.

¹¹ Der Religionsunterricht ist in Berlin nicht Bestandteil der Stundentafel. Es werden in allen Jahrgangsstufen der Grundschule (Kl. 1-6) zwei Wochenstunden unterrichtet.

¹² Der Religionsunterricht ist in Brandenburg nicht Bestandteil der Stundentafel. Es werden in allen Jahrgangsstufen der Grundschule (Kl. 1-6) bis zu zwei Wochenstunden unterrichtet, soweit von den Kirchen angeboten.

¹³ Unterricht in Biblischer Geschichte auf allgemein christlicher Grundlage. Im 1. Schuljahr als Teil eines 6-stündigen Blocks mit dem Deutschunterricht.

¹⁴ Es gibt nur Evangelischen Religionsunterricht. Er wird in Klasse 1 ausgewiesen als Teil des Gesamtunterrichts.

¹⁵ Kontaktstunde. (Die Durchführung erfolgt durch die Evangelische Kirche. Die Teilnahme ist freiwillig.)

¹⁶ Der Unterricht wird bis auf Weiteres nur mit 1 Woche stunde durchgeführt.

¹⁷ In Sachsen-Anhalt wird in den Jahrgangsstufen 7 bis 10 vorübergehend nur eine Woche stunde erteilt.

3.2 Sekundarbereich I

Für alle Schularten und Jahrgangsstufen im Sekundarbereich I sind jeweils zwei Wochenstunden für den Religionsunterricht vorgesehen.¹⁸

3.3 Sekundarbereich II

3.3.1 Gymnasiale Oberstufe

In Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, im Saarland und in Sachsen-Anhalt wird Religionsunterricht in der Jahrgangsstufe 11 zweistündig erteilt. Schleswig-Holstein lässt die Möglichkeit zwischen zwei oder drei Wochenstunden offen. Nordrhein-Westfalen sieht für die Jahrgangsstufe 11 drei Wochenstunden vor. In Sachsen und Thüringen sieht die Stundentafel einen zweistündigen Unterricht in der 10. Klassenstufe (Einführungsphase) vor. In Bremen wird Religionskunde als dreistündiges Wahlfach erteilt.

In der Qualifikationsphase sind in Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Rheinland-Pfalz¹⁹, im Saarland, in Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen vier, in Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein zwei Grundkurse verpflichtend zu belegen. Die Stundenzahl beträgt in Baden-Württemberg, Bayern, Rheinland-Pfalz, im Saarland, in Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen zwei, in Hamburg, Hessen und Schleswig-Holstein zwei bis drei, in Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen je drei Wochenstunden. In Hamburg sind entweder zwei Grundkurse Religion oder zwei Grundkurse Philosophie verpflichtend zu belegen. Im Land Brandenburg können die Kirchen in der Ein-

¹⁸ Gilt nicht für Bremen, Hamburg.

Baden-Württemberg: in der 8. Klasse der Haupt- und Realschule, Gymnasium Klasse 7 um 1 Stunde.

In Brandenburg bis zu zwei Wochenstunden, soweit von den Kirchen angeboten.

Mecklenburg-Vorpommern: in allen Jahrgangsstufen wird der RU einstündig erteilt.

In Rheinland-Pfalz wird in einem Schuljahr (7. oder 8. Jahrgangsstufe) 1-stündig Unterricht erteilt.

Sachsen: in den Stundentafeln der Klassen 5 bis 9 bzw. 10 der sächsischen Mittelschulen und Gymnasien sind 2 Wochenstunden vorgesehen. Der Unterricht wird gem. A Punkt 7.1 der Verwaltungsvorschrift Religion und Ethik vom 11. Juni 1999 bis auf weiteres nur mit 1 Wochenstunde durchgeführt.

In Sachsen-Anhalt findet der Unterricht in den Schuljahrgängen 7-10 abweichend von der Stundentafel vorwiegend einstündig statt.

Schleswig-Holstein: Gymnasium - kein Religionsunterricht in den Jahrgangsstufen 9 und 10; Realschule - kein Religionsunterricht in der Jahrgangsstufe 8, Möglichkeit der Belegung im Wahlpflichtbereich der Jahrgangsstufen 9 und 10.

¹⁹ In Rheinland-Pfalz in der Qualifikationsphase: 11/2, 12/1, 12/2, 13.

führungs- und Qualifikationsphase bis zu zwei Wochenstunden Religionsunterricht erteilen.

In den Ländern Baden-Württemberg, Bayern und Hamburg kann der Religionsunterricht aufgrund der Zuordnung das zweite Aufgabenfeld repräsentieren. Für Hessen, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen gilt das zweite Aufgabenfeld als abgedeckt, wenn Religion Prüfungsfach im Abitur ist.

In allen Ländern (in Bayern mit Einschränkungen) besteht die Möglichkeit, das Grundkursfach Religion als drittes oder viertes Prüfungsfach zu wählen.²⁰ Ist Religion Abiturprüfungsfach, gehen die erzielten Leistungspunkte in vollem Umfang in die Gesamtqualifikation ein. In Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen ist die Einbringung der belegten Pflichtgrundkurse in Religion in die Gesamtqualifikation Pflicht, im Saarland und in Sachsen müssen zwei der vier zu belegenden Grundkurse in die Gesamtqualifikation eingebracht werden, darunter der des letzten Halbjahres; in den übrigen Ländern besteht die Möglichkeit, die Grundkurse in Religionsunterricht in die Gesamtqualifikationen einzubringen.

Religionsunterricht kann in allen Ländern²¹ außer in Brandenburg, Sachsen-Anhalt und Thüringen als (zweites bzw. drittes) Leistungskursfach (fünf- oder sechsstündig) gewählt werden. Keine Einschränkungen bestehen bei den Wahlmöglichkeiten in Bremen, Hamburg und Nordrhein-Westfalen. In Baden-Württemberg kann Religionsunterricht, wenn als Neigungsfach gewählt, wie die anderen vierstündigen Fächer in die Gesamtabrechnung wie ein Leistungskurs eingebracht werden. Die Wahlmöglichkeiten für den Religionsunterricht als Leistungskursfach sind in den übrigen Ländern auf folgende Leistungskursfach-Kombinationen beschränkt:

²⁰ In Baden-Württemberg kann Religionslehre, wenn als Neigungsfach belegt, als viertes schriftliches Prüfungsfach gewählt werden. Im zweistündigen Nebenfach kann Religionslehre als fünftes mündliches Prüfungsfach gewählt werden.

Im Land Brandenburg nur an Schulen in kirchlicher Trägerschaft.

In Sachsen-Anhalt als nur viertes mündliches Pflichtfach.

²¹ In Sachsen nur in kirchlichen Gymnasien. In Thüringen in öffentlichen Schulen nur Grundkursfach.

Baden-Württemberg:	Religionsunterricht kann als fünftes vierstündiges Fach (Neigungsfach) gewählt werden. Belegpflicht besteht für Deutsch, Mathematik, weitergeführte Fremdsprache und ein Profulfach.
Bayern:	Religionsunterricht mit: (alternativ:) Deutsch, Fremdsprache (fortgeführt), Mathematik, Chemie (nur an mathematisch-naturwissenschaftlichen Gymnasien), Physik
Hessen:	Religionsunterricht mit: (alternativ:) Englisch, Französisch, Latein, Griechisch, Mathematik, Physik, Chemie, Biologie
Niedersachsen:	unter den vier Prüfungsfächern müssen sein: (alternativ:) a) Deutsch oder eine Fremdsprache b) Geschichte oder Gemeinschaftskunde oder Erdkunde oder der Religionslehre oder Religionskunde c) Mathematik oder eine Naturwissenschaft
Rheinland-Pfalz:	Religionsunterricht mit: (alternativ:) Fremdsprache und Mathematik, Fremdsprache und Naturwissenschaft, Mathematik und Deutsch, Naturwissenschaft und Deutsch
Saarland:	Religionsunterricht mit: (alternativ:) Fremdsprache und Mathematik, Fremdsprache und Naturwissenschaft, Deutsch und Gesellschaftswissenschaft
Schleswig-Holstein:	grundsätzlich möglich: Religionsunterricht mit: (alternativ:) Deutsch, Mathematik, Physik, Chemie, Biologie oder einer mindestens seit der Klassenstufe 9 durchgehend belegten Fremdsprache, wenn die drei Aufgabenfelder durch die verbleibenden Prüfungsfächer abgedeckt sind.

An beruflichen Schulen in Baden-Württemberg und im Land Brandenburg, an entsprechenden Bildungsgängen an Berufskollegs in Nordrhein-Westfalen und an Fachgymnasien in Schleswig-Holstein kann der Religionsunterricht nicht als Leistungskursfach gewählt werden.

Zur Übersicht wird auf die beige-fügte Tabelle verwiesen.

	<u>Pflichtfach</u>						<u>Prüfungsfach</u>			<u>Zuordnung</u>		
	Wochenstunden						möglich			zu einem Aufgabenfeld		
	Einführungsphase/1	Einführungsphase/2	Qualifikationsphase	Kursanzahl in der Qualifizierungsphase	Einbringungspflicht	Einbringungsmöglichkeit	2. Leistungsfach	3. Fach	4. Fach	keine Zuordnung	im Aufgabenfeld II	vertritt als Abiturfach Aufgabenfeld II
BW	2	2	2	4		x	x	x	x ²²		x	x
BY	2	2	2	4		x	x	x	x		x	x
HB	3 ²³	3 ²⁵	3 ²⁵			x	x	x	x		x	x
HH	2	2	2/3	2		x	x	x	x	x		x
HE	2	2	2/3	4		x	x	x	x		x	x
MV	2	2	2	4		x		x	x		x	x
NI	2	2	3	2	x		x	x	x		x	x
NW	3	3	3	2	x		x	x	x	x		x
RP	2	2	2	4 ²⁴		x	x	x	x	x		
SL	2	2	2	4	x	x	x	x	x	x		
SN ²⁵	2	2	3	4	x	x				x		
ST	2	2	2	4	x ²⁶	x			x		x	
SH	2/3	2/3	2/3	2		x	x	x	x	x		
TH	2	2	2	4		x		x ²⁷	x	x		

²² In Baden-Württemberg auch als 5. Fach.

²³ Nur Wahlfach.

²⁴ Die Qualifikationsphase umfasst die Halbjahre 11/2, 12/1, 12/2 und die Jahrgangsstufe 13. Sie überlappt sich mit der Einführungsphase im Halbjahr 11/2.

²⁵ Nur an Gymnasien in kirchlicher Trägerschaft kann Evangelische Religion Leistungsfach (nur kombinierbar mit Deutsch oder Mathematik) und dementsprechend auch LK-Prüfungsfach sein (mit 5 Wochenstunden); ebenfalls kann es als Grundkurs Prüfungsfach schriftlich oder mündlich (P3- und P4-Fach) sein; als Grundkursfach ist es - unabhängig vom Status als Prüfungsfach - mit drei Wochenstunden festgeschrieben.

²⁶ In Sachsen-Anhalt können die Schulen eine Mindesteinbringung von 2 Grundkursen festlegen.

²⁷ In Thüringen nur viertes mündliches Prüfungsfach, drittes auf Antrag beim Thüringer Kultusministerium möglich.

3.3.2 Berufsbildende Schulen

In den Teilzeitschulen des beruflichen Schulwesens ist in der Regel in allen Schuljahren eine Wochenstunde für den Religionsunterricht vorgesehen. Dabei ist der Religionsunterricht kein Prüfungsfach. In den Vollzeitschulen sind in der Regel zwei Wochenstunden zu erteilen. Dabei handelt es sich um auf das Schuljahr bezogene Durchschnittswerte. Der Unterricht kann zu Blöcken zusammengefasst werden.²⁸

3.4 Sonderschulen / Schulen für Behinderte / Förderschulen

Für den Religionsunterricht an Sonderschulen / Schulen für Behinderte / Förderschulen gelten folgende Stundentafeln:

Klasse	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	Bemerkungen
BW	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	Schule f. Gehörlose: Kl. 3 - 9 = 3 Std.
BY	2	2	3	3	2	2	2	2	2	2	Schulen f. Blinde, Sehbehinderte, Gehörlose und Schwerhörige: Kl. 4-5 = 3 Std. Schulen für Sprachbehinderte, Körperbehinderte, Lernbehinderte und Erziehungshilfe: Kl. 2 = 2 Std., Kl. 5 = 2 Std.
BE ²⁹	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	
HB	-	1	1	1	1	1	1	-	-		Das Fach heißt "Biblische Geschichte"

²⁸ Die Bischöfe und Präses der in Nordrhein-Westfalen gelegenen (Erz-)Bistümer und Landeskirchen haben mit den Repräsentanten des Deutschen Gewerkschaftsbundes Nordrhein-Westfalen, der Arbeitgeberverbände, Industrie- und Handelskammern, des Westdeutschen Handwerkskammertages und Nordrhein-Westfälischen Handwerkstages im Dezember 1998 eine Gemeinsame Erklärung „Berufsausbildung in NRW: Kompetenzbildung mit Religionsunterricht“ unterzeichnet. Diese hat insgesamt zur Stärkung des berufsübergreifenden Bereichs und ganz besonders zur Verankerung und Stärkung des Religionsunterrichts am Berufskolleg beigetragen.

²⁹ Angabe der Wochenstundenzahlen; das Fach Religion ist in Berlin nicht in die Stundentafel integriert.

Klasse	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	Bemerkungen
HH	-	-	1	2	2	2	2	1	1	1	Schule für Geistigbehinderte: ab Kl. 7 zweistündig; Schule für Gehörlose: Kl. 3 = 1 Std., Kl. 4 - 10 = 2 Std.; Realschulen für Blinde und für Sehbehinderte: ab Kl. 7 einständig; Realschule für Sprachbehinderte: Kl. 7, 10 = 2 Std., Kl. 8, 9 = 1 Std.
HE	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	
MV	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	
NI	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	
NW ³⁰	2	2	3	3	2	2	2	2	2	2	
RP	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen: Kl. 7 = 1 Std. <u>Bildungsgang Grundschule</u> (Schule mit den Förderschwerpunkten Sprache/soziale emotionale Entwicklung/motorische Entwicklung; Schule für Blinde und Sehbehinderte, Schule für Gehörlose und Schwerhörige): 2 Wochenstunden in Jahrgangsstufe 1; je 3 Wochenstunden in Jahrgangsstufe 2 -4
SL	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	
SN ³¹	1	2	2	2	2	2	2	2	2	2	In der Schule für geistig Behinderte sind in den Stundentafeln der Mittelstufe, Oberstufe und Werkstufe 2 Wochenstunden vorgesehen.
ST ³²			2	2	2	2	2	2	2		Schule für Lernbehinderte
SH	2	2	2	2	2	2	2	2	2	-	Schule für Lernbehinderte. Je nach Klassengröße kann sich die Stundentafel verändern.
TH	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	

³⁰ In Nordrhein-Westfalen unterrichten die Sonderschulen nach den Stundentafeln der allgemein bildenden Schulen. Hiervon ausgenommen sind die Schulen für Geistigbehinderte.

³¹ Der Unterricht wird bis auf Weiteres nur mit 1 Wochenstunde durchgeführt.

³² In Sachsen-Anhalt in Klassen 7, 8 und 9 vorübergehend eine Wochenstunde.

3.5 Zur Unterrichtsversorgung

Die Unterrichtsversorgung im Evangelischen Religionsunterricht ist regional und schulartspezifisch sehr unterschiedlich³³. In der Grundschule wird der Unterricht weitgehend entsprechend der Stundentafel erteilt. Demgegenüber liegt die Unterrichtsversorgung im Sekundarbereich I und II in der Regel unter 90%, in einigen Regionen - besonders an den Hauptschulen - auch unter 80%. In den Berufs- und Sonderschulen ist hingegen schon seit Jahren ein teilweise erheblicher Stundenausfall zu verzeichnen. In vielen Regionen beträgt der Unterrichtsausfall an den Berufsschulen - vor allem denen in Teilzeitform - mehr als 50% (vgl. Kap. 6.).

Die Abmeldungen vom Religionsunterricht sind insgesamt gering; sie liegen bundesweit unter 5%, im Bereich der gymnasialen Sekundarstufe II auch bei 10 - 15%. Etwa 5 - 15% der Schülerinnen und Schüler im Evangelischen Religionsunterricht sind keine Mitglieder einer Religionsgemeinschaft oder Angehörige einer anderen Konfession bzw. Religion.

In den neuen Ländern hat der Evangelische Religionsunterricht seit der Einführung des Faches Anfang der 90er Jahre eine konsolidierte und akzeptierte Stellung erlangt. Oft nehmen viel mehr Kinder am Evangelischen Religionsunterricht teil, als es dem prozentualen Bevölkerungsanteil entspricht.

Aufgrund der Altersstruktur der Religionslehrerschaft ist in den nächsten Jahren mit einem Mangel an Fachlehrern und in der Folge mit einer erheblichen Verschlechterung der Unterrichtsversorgung zu rechnen, wenn keine Maßnahmen getroffen werden, die dieser Entwicklung gegensteuern (vgl. Kap. 6.). Dies betrifft besonders die Berufs- und Sonderschulen, aber auch die Schularten des Sekundarbereichs I.

³³ Im Land Brandenburg ist die Unterrichtsversorgung Sache der Kirche.

4. Grundsätze und Aufgaben des Evangelischen Religionsunterrichts

Der Religionsunterricht wird - gemäß Art. 7 Abs. 3 GG - in gemeinsamer Verantwortung von Staat und Kirche wahrgenommen. Unbeschadet der Zuständigkeit der Landeskirchen in den einzelnen Ländern orientieren sich die Landeskirchen an den Beschlüssen und Entschlüssen des Rates und der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) zur Bildungsverantwortung der Kirche und zum Religionsunterricht.

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat 1958 in Berlin-Weißensee ihre Bereitschaft zu einem freien Dienst an einer freien Schule bekundet und erklärt, "dass über Schule und Lehrer keinerlei kirchliche Bevormundung ausgeübt werden darf. Die sittliche und wissenschaftliche Verantwortung der Erzieher für alle Lehrgehalte und das gesamte Schulleben duldet keinerlei weltanschauliche Bevormundung, gleich welcher Art." ³⁴

Aktuell grundlegende Texte sind die Denkschrift der EKD "Identität und Verständigung. Grundlagen und Perspektiven des Religionsunterrichts in der Pluralität" aus dem Jahr 1994 und die Kundgebung der Synode der EKD "Religiöse Bildung in der Schule" aus dem Jahr 1997. Darin heißt es:

"Die Kultur, die unsere Lebenssituation prägt, verdankt sich mit ihren freiheitlichen Überzeugungen wie ihrem sozialen, diakonischen Verantwortungsbewusstsein gerade auch christlich begründeten Überzeugungen. Nur in intensiver Auseinandersetzung mit diesen Wurzeln, mit dem breiten Strom erzählter und gestalteter Lebens- und Glaubenserfahrung, lassen sich die Geschichte verstehen, heutige Erfahrungen und Problemzusammenhänge deuten und überzeugende Zukunftsperspektiven entwickeln. Auch in einer pluralen Gesellschaft ist deswegen religiöse Bildung in der Schule ein unverzichtbarer Faktor allgemeiner und individueller Bildung. Das gilt insbesondere in einer Situation, in der interkulturelle Erziehung zum Auftrag der Schule gehört.

Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach ist ein unerlässliches und wichtiges Angebot religiöser Bildung. Konfessioneller Religionsunterricht ist mehr als ein Lernen über Religion (Religionskunde). Ein authentisch in das jeweilige Bekenntnis eingewurzelter Religionsunterricht dient zum einen pädagogisch den Kindern und Jugendlichen; er lebt

³⁴ Wort der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Schulfrage; in: Kirchenamt der EKD (Hg.): Bildung und Erziehung. Die Denkschriften der Evangelischen Kirche in Deutschland, a. a. O., S. 37.

zum anderen theologisch mit gleicher Klarheit aus den Quellen des Glaubens. Er gehört als ordentliches Lehrfach zum Fächerkanon eines Lehrplans, der sich des Ranges religiöser Fragen bewusst ist.

[...]

Aus der Perspektive von Art. 4 GG dient der Religionsunterricht nach Art. 7 GG der Sicherung der Grundrechtsausübung durch den einzelnen. Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sollen sich frei und selbständig religiös orientieren können. Der Staat gewährleistet die Grundrechte der Schülerinnen und Schüler, ihrer Eltern und der Religionsgemeinschaften und erkennt seine eigene Säkularität an.“³⁵

Der Evangelische Religionsunterricht stellt die Grundlagen und Lehren der evangelischen Kirche dar. Er soll darüber hinaus Einsichten in Sinn- und Wertfragen des Lebens vermitteln, die Auseinandersetzung mit Ideologien, Weltanschauungen und Religionen ermöglichen und zu verantwortlichem Handeln in der Gesellschaft motivieren.

Der Religionsunterricht hat zunächst die Aufgabe, den christlichen Glauben in Geschichte und Gegenwart sachgemäß darzustellen, seine Bezüge zur heutigen Lebenspraxis des Einzelnen wie der Gesellschaft zu klären und zu verdeutlichen. Er soll die religiösen Fragen der Schülerinnen und Schüler aufnehmen und ihnen den christlichen Glauben so nahe bringen, dass er für sie als befreiende, herausfordernde und Hoffnung stiftende Lebensmöglichkeit bedeutsam werden kann. Im Rahmen des "didaktischen Dreiecks" - Fachwissenschaften, gesellschaftliche Situation, Schüler - gewinnt die Wissenschaftsorientierung ein angemessenes Gewicht. Gleichwohl bleiben kognitives, emotionales und handlungsorientiertes Lernen miteinander verschränkt. Selbstfindung und Wille zu verantwortlichem sozialen Handeln sollen geweckt und gestärkt werden.

Im Evangelischen Religionsunterricht werden unter besonderer Berücksichtigung der evangelischen Tradition der christliche Glaube in seinen Erscheinungsformen, seine theologische Reflexion, seine Deutungen und Bestreitungen zur Sprache gebracht; dies geschieht in Dialog und Auseinandersetzung mit

- Erfahrungen und Fragen, Hoffnungen und Ängsten der Schülerinnen und Schüler,
- Fragen und Herausforderungen, die unsere private und öffentliche Lebensgestaltung in Gegenwart und Zukunft betreffen,

³⁵

Religiöse Bildung in der Schule. Eine Kundgebung der Synode der EKD, Kirchenamt der EKD (Hg.), Friedrichroda 1997.

- nichtchristlichen Weltanschauungen und Handlungsorientierungen,
- Positionen und Ergebnissen anderer Wissenschaften.

Daraus sollen begründete und tragfähige Orientierungen für Denken und Handeln gewonnen werden.

Der Religionsunterricht leistet einen Beitrag zur Normen- und Werteerziehung der Jugendlichen, indem er biblische Erfahrungen zum Verstehen und Bewältigen der Arbeits- und Berufswelt erschließt. Durch seinen Bezug auf das Evangelium von Jesus Christus verhilft er den Jugendlichen zu Mündigkeit und Verantwortungsbereitschaft für sich selbst, für andere und für die gegenwärtige und zukünftige Lebenswelt.

In bildungstheoretischer Formulierung unterstützen die christlichen Glaubenserfahrungen in den Ausprägungen, wie sie in der Geschichte der Kirchen seit der Urchristenheit Gestalt angenommen haben und darüber hinaus bis heute wirken und den spezifischen Kernbereich des Religionsunterrichts ausmachen, in temporalen Kategorien dreierlei:

- Der Religionsunterricht wehrt hinsichtlich der Vergangenheit kritisch-erinnernd der Geschichtsvergessenheit und bringt menschliche Erfahrungen an den transzendenten Grenzen des Menschen zur Sprache.
- Im Blick auf die Gegenwart erschließt er gemeinsam mit den Kindern und Jugendlichen zeitbewusst Kriterien rechten Handelns in Verantwortung vor Gott.
- Hinsichtlich der Zukunft ist er hoffnungsvoll darauf gerichtet und bestrebt, auf Grund des Wissens von Gottes versöhnendem Handeln in Jesus Christus Voraussetzungen menschlichen Zusammenlebens in Gerechtigkeit, Frieden und Toleranz zu klären.

Die genannten Grundsätze, Ziele und Inhalte des Religionsunterrichts gelten grundsätzlich für alle Schularten und -stufen. Ihre Anwendung richtet sich nach den bestehenden Standards gemäß den Regelungen der Länder.

Der Religionsunterricht ist damit Bestandteil des Bildungsgangs des Einzelnen im Rahmen des von ihm angestrebten Bildungszieles und Schulabschlusses.

Zu "Religion in der Grundschule" gibt es eine Stellungnahme des Rates der EKD aus dem Jahr 2000. Weitere Stellungnahmen zum Religionsunterricht in einzelnen Schularten sollen folgen.

5. Voraussetzungen des Evangelischen Religionsunterrichts unter Mitwirkung der evangelischen Kirche

Die Übereinstimmung des Evangelischen Religionsunterrichts mit den Grundsätzen der evangelischen Landeskirchen wird in sachlicher und personeller Hinsicht durch kirchliche Mitwirkung gewährleistet. Diese Mitwirkung betrifft die Lehrpläne, die Lernmittel, die Ausbildung und Beauftragung der Religionslehrerinnen und Religionslehrer sowie die Einsichtnahme in den Unterricht. Im Land Brandenburg verantwortet die Kirche den Religionsunterricht unter Mitwirkung des Staates.

5.1 Lehrpläne

Die in Kapitel 4 dargelegten Grundsätze und Aufgaben des Evangelischen Religionsunterrichts werden in den Lehrplänen und Richtlinien der einzelnen Länder konkretisiert. Diese geben obligatorische Ziele, Inhalte und Methoden vor, unterbreiten Vorschläge für das Vorgehen im Unterricht und regen fakultative Themen an.

Die Verwendung der Lehrpläne im schulischen Unterricht bedarf der Zustimmung der zuständigen kirchlichen Behörde. Der Staat setzt diese Lehrpläne in Kraft.

Die staatliche Schulaufsicht erstreckt sich im Bereich der Lehrpläne in der Regel auf allgemeine Kriterien, z. B. auf die Vergleichbarkeit mit den Richtlinien der anderen Schulfächer, nicht aber auf Fragen des Lehrinhalts und mit Einschränkungen auf die didaktische Konzeption.

Die evangelischen Landeskirchen organisieren eine fortlaufende Lehrplanreform durch die dafür zuständigen landeskirchlichen Instanzen und Institute.

5.2 Lernmittel

Als Grundlage für den Religionsunterricht dürfen in allen Schulen nur solche Lernmittel benutzt werden, die von staatlicher Seite im Einvernehmen mit der evangelischen Kirche zugelassen sind.

Die kirchliche Prüfung bezieht sich auf die Übereinstimmung der Lernmittel mit den kirchlichen und staatlichen Richtlinien, mit den Grundsätzen und den Aufgaben des

Evangelischen Religionsunterrichts sowie auf die didaktisch-methodischen Anforderungen und auf die äußere Gestaltung.

Im staatlichen Zulassungsverfahren wird überprüft, ob Lernmittel nicht im Widerspruch zu geltendem Recht stehen und ob sie die Anforderungen der Lehrpläne erfüllen.

Kirchlicherseits approbierte Bibeln, Katechismen und Gesangbücher erhalten ohne nähere Prüfung die staatliche Genehmigung.

Die Zulassung eines Lernmittels wird im Amtsblatt des Kultusministeriums öffentlich bekannt gegeben (Schulbuchkataloge). Erst danach darf es in den öffentlichen Schulen verwendet werden.³⁶ In den Ländern, die Lernmittelfreiheit gewähren, sind die Unterrichtswerke für den Religionsunterricht hieran beteiligt.

5.3 Religionslehrerinnen und Religionslehrer

5.3.1 Ausbildung

Die erste Ausbildungsphase für evangelische Religionslehrerinnen und Religionslehrer entspricht der Ausbildung für vergleichbare Fächer und schließt mit dem 1. Staatsexamen ab. Umfang und Inhalt der Studiengänge für das Lehramt in Evangelischer Religion³⁷ werden in Prüfungsordnungen der Länder, soweit vorhanden, auf der Grundlage entsprechender Vereinbarungen der Kultusministerkonferenz³⁸ sowie durch - nicht allerorts vorhandene - Studienordnungen der Hochschulen bestimmt. Zur Weiterentwicklung und Reform des Lehramtsstudiums Evangelische Theologie/Religionspädagogik haben die evangelische Kirche und die evangelisch-theologischen Fakultäten im Jahr 1997 unter dem Titel "Im Dialog über Glauben und Leben" Empfehlungen veröffentlicht.

Die Ordnungen des Vorbereitungsdienstes und der 2. Staatsprüfung in den Ländern entsprechen denen der Lehrämter der übrigen Schulfächer. In Bayern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, im Saarland und in Thüringen können kirchliche Beauftragte an den Ersten und Zweiten Staatsprüfungen, in Hessen an der Ersten Staatsprüfung im Fach Evangelische Religionslehre teilnehmen. Die Bestellung von Fachleiterinnen und Fach-

³⁶ Für Hamburg gilt ein anderes Verfahren.

³⁷ Die Bezeichnungen der Studiengänge sind in den einzelnen Ländern uneinheitlich.

³⁸ Vgl. die Rahmenbestimmungen zu den Anforderungen der Wissenschaftlichen Prüfung für das Lehramt an Gymnasien in Evang. Religion und Kath. Religion (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.05.1970).

leitern für das Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre an einem staatlichen Lehrerausbildungsseminar erfolgt im Einvernehmen mit der Kirche.³⁹

Verschiedene Länder haben mit den jeweiligen Landeskirchen sogenannte "Gestellungsverträge" abgeschlossen. Sie regeln die Abstellung von kirchlichen Bediensteten (Pfarrerinnen/Pfarrer, Katechetinnen/Katecheten, sonstige Lehrpersonen) unter Bestimmung der erforderlichen Ausbildungsstandards und setzen diese in ein Verhältnis zu den an die Erteilung eines staatlichen Unterrichtsfachs schulaufsichtlich zu stellenden Anforderungen und bestimmen die hierfür vom Land an die Landeskirchen zu entrichtende Vergütung.

Dieser Personenkreis erhält einen staatlichen Unterrichtsauftrag und untersteht damit der staatlichen Schulordnung und -aufsicht, tritt jedoch nicht in ein Beamten- oder Angestelltenverhältnis des Landes ein, sondern verbleibt im kirchlichen Dienstverhältnis.

5.3.2 Fort- und Weiterbildung

Die Fort- und Weiterbildung der evangelischen Religionslehrerinnen und Religionslehrer im Landesdienst erfolgt grundsätzlich im Rahmen der staatlichen Lehrerfortbildung. Die evangelischen Kirchen betreiben jedoch in ihren religionspädagogischen Instituten, in den Schulabteilungen der Landeskirchenämter sowie durch regionale Beauftragte teilweise in Zusammenarbeit mit den evangelischen Religionslehrerverbänden eine eigene Fortbildung. Sie wird von einigen Ländern (Baden-Württemberg, Bayern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt) bezuschusst.

Die Teilnahme an diesen kirchlichen Veranstaltungen ist für die Lehrerinnen und Lehrer freiwillig. Sie können⁴⁰ damit ihre Verpflichtung zur Fortbildung erfüllen und erhalten im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten Unterrichtsbefreiung.

5.3.3 Kirchliche Beauftragung

Die kirchliche Lehrbevollmächtigung wird entweder auf dem Weg der Mitwirkung eines Vertreters der evangelischen Kirche an der staatlichen Prüfung erteilt oder durch einen eigenen kirchlichen Akt der Bevollmächtigung, der sog. Vokation (in den Ländern Ba-

³⁹ Diese Regelung gilt nicht für Hamburg. In Thüringen erfolgt bei der Auswahl der Fachleiter eine informelle Beteiligung der zuständigen Kirchenbehörden.

⁴⁰ In Thüringen nach staatlicher Zulassung.

den-Württemberg,⁴¹ Bayern, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen). Sie kann in begründeten Fällen wieder entzogen werden (z.B. bei einem Austritt der Lehrkraft aus der evangelischen Kirche). Die Vokation soll zwischen der Lehrkraft und ihrer Kirche ein Vertrauensverhältnis begründen, das die Erteilung des Religionsunterrichts in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der evangelischen Kirche gewährleistet. Nichterteilung oder Widerruf der Vokation stehen der Verwendung als Religionslehrerin und Religionslehrer entgegen.

5.4 Einsichtnahme in den Religionsunterricht

Nach den geltenden Rechtsbestimmungen besitzen die evangelischen Landeskirchen das Recht auf Einsichtnahme in den Evangelischen Religionsunterricht.⁴² Dieses Recht steht im Zusammenhang mit dem verfassungsrechtlichen Gebot der Übereinstimmung dieses Unterrichts mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften.⁴³ Die Aufsicht des Staates, die sich auf alle Fragen des Dienstrechtes und der Ordnung erstreckt⁴⁴, bleibt davon unberührt.

⁴¹ Die evangelischen Landeskirchen wirken mit einem Vertreter/einer Vertreterin an der staatlichen Prüfung (in der Regel) gleichberechtigt mit. Auf Grund dieser Mitwirkung ist eine wesentliche Voraussetzung zur Erteilung der Vokation erfüllt.

⁴² Vgl. Kapitel 2, Fußnote 4.

⁴³ Für Hamburg gilt: Die Gemischte Kommission Schule/Kirche gewährleistet bei der Durchführung und Gestaltung des Religionsunterrichts die "Übereinstimmung mit den Grundsätzen" der Evangelisch-Lutherischen Kirche.

⁴⁴ vgl. Kapitel 2.4.

6. Zur Weiterentwicklung des Evangelischen Religionsunterrichts

Für die weitere Entwicklung des Evangelischen Religionsunterrichts sind aus der Sicht der evangelischen Kirche folgende Punkte von Bedeutung:

Die weitere Entwicklung ist durch den Ausbau der Pluralitätsfähigkeit des Religionsunterrichts geprägt.⁴⁵ Diese Aufgabe betrifft den Ausbau konfessioneller Kooperation zwischen dem Evangelischen und Katholischen Religionsunterricht, die Ausarbeitung von Didaktiken zum "interreligiösen Lernen" mit besonderer Berücksichtigung des Islam und die Anbahnung von Kooperationen mit dem Ethikunterricht. Die EKD schlägt dazu die Einrichtung eines eigenen Lernbereiches in Form einer "Fächergruppe" vor⁴⁶. Damit wird ein Beitrag zur allgemeinen Bildung in einer pluralen weltanschaulichen Situation durch die Förderung einer vielseitigen Verständigungsfähigkeit angestrebt.

Die pädagogische Arbeit ist geprägt von Lernansätzen, in denen sich traditionelle Schulfächer zugunsten von Lernfeldern bzw. Lernbereichen öffnen und reformpädagogische Methoden an Gewicht gewinnen. Nahezu alle Länder erweitern ferner den Gestaltungsspielraum der einzelnen Schule durch die Möglichkeit, in einem bestimmten Rahmen individuelle Schulprogramme zu erstellen. Der Religionsunterricht trägt zur aktuellen Weiterentwicklung von Schule bei. Er ist an fächerverbindenden und fächerübergreifenden Angeboten in den einzelnen Schularten zu beteiligen, denn wegen der Verschränkung von Religion und Leben, Glaube und Alltag, Kirche und Gesellschaft überschneiden sich seine eigenen Unterrichtsgegenstände ohnehin mit denen anderer Fächer; entsprechende Möglichkeiten sind bereits in verschiedenen Formen erprobt. Im Blick auf den Religionsunterricht ist es unerlässlich, dass bei der Entwicklung und Einführung integrierter Formen bzw. bestimmter Korrespondenz- oder Lernbereiche die am Religionsunterricht jeweils beteiligten Kirchen und Religionsgemeinschaften in die inhaltliche Gestaltung dieser Unterrichtsformen einbezogen werden.

- Das verfassungsmäßige Recht auf religiöse Erziehung muss in der Schulpraxis durch eine angemessene Lehrerversorgung, besonders in den Schulen der Sekundarstufe I sowie in den Berufs- und Sonderschulen, abgesichert werden. Angesichts des zu erwartenden Religionslehrermangels sind Maßnahmen erforderlich, die Lehrerversorgung mittel- und langfristig auch in diesem Fach sicher zu stellen. Im

⁴⁵ Vgl. die Denkschrift der EKD "Identität und Verständigung. Standort und Perspektiven des Religionsunterrichts in der Pluralität"

⁴⁶ Vgl. ebd. S. 73ff.

Rahmen ihrer Möglichkeiten beteiligt sich die evangelische Kirche an diesen Maßnahmen.

- Der Religionsunterricht an den Berufsbildenden Schulen bedarf neben einer angemessenen personellen Ausstattung einer didaktisch-methodischen Erneuerung im Rahmen der Reform der beruflichen Bildung. In Nordrhein-Westfalen ist ein Lehrplan in der Erprobung, der den Bildungsauftrag des Faches mit beruflichen Bezügen verknüpft.
- Im Zuge der Reform der gymnasialen Oberstufe ist darauf zu achten, dass der Religionsunterricht auch in Zukunft als gleichwertiges Fach (etwa in Bezug auf das Abitur) erhalten bleibt.
- Schulseelsorge und -gottesdienste tragen – auch im Blick auf eine Humanisierung des Schulalltags - zur Mitgestaltung der Schulkultur bei.
- Im Rahmen der Profilierung der einzelnen Schule und bei der Einrichtung von Ganztagsangeboten sind relevante gesellschaftliche Gruppen gefragt, sich in das Schulleben einzubringen. Dabei sind auch die Kirchen zu berücksichtigen. Seitens der evangelischen Kirche gibt es bereits eine Reihe von Angeboten und Modellen der Jugendarbeit. Ferner existieren in diesem Bereich Kooperationen mit dem Evangelischen Religionsunterricht und seinen Lehrkräften, die ausgebaut werden können.